



Aktuelle Entwicklungen – Arbeitsstättenverordnung und Regelwerk

Ernst-Friedrich Pernack

E-Mail: ernst-friedrich.pernack@masgf.brandenburg.de

1. Novellierte Arbeitsstättenverordnung 2016 – Was ist neu? Was war beabsichtigt?
2. Ausschuss für Arbeitsstätten – Aufgaben und Struktur
3. Praktische Bedeutung der Regeln für Arbeitsstätten
4. Aktueller Stand der Gesetzsetzung
5. ASTA-Arbeitsplanung 2014-2018
6. Herausforderungen aus dem Wandel der Arbeitswelt

1. Novellierung Arbeitsstättenverordnung



Eckpunkte der Änderung ArbStättV 2014/2016

1. **EG-Richtlinien-konforme** Überarbeitung der **Begriffsbestimmungen** (Arbeitsplatz, Arbeitsraum, Arbeitsstätte)
2. Regelung zur **Telearbeit**
3. **Psychische Belastung** am Arbeitsplatz (Gefährdungsbeurteilung, Bildschirmarbeit)
4. **Unterweisung** der Beschäftigten
5. **Nichtraucherschutz** in Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr
6. **Sichtverbindung nach außen**
7. **Hochgelegene Arbeitsstätten** - Absturz (UVV „Bauarbeiten“)
8. Übernahme der **Bildschirmarbeitsverordnung** (Anhang Nr. 6 - neu)

1. Novellierung Arbeitsstättenverordnung



Stand des Vorhabens 2014/2015

- **Bundeskabinett** hatte am **29. Oktober 2014** dem Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung zur Änderung der ArbStättV und der Zuleitung an den Bundesrat zugestimmt
- **Bundesrat** hatte der Verordnung am **19. Dezember 2014** nach Maßgabe von Änderungen zugestimmt (Beschluss BR-DS 509/14)
- **Bundeskabinett** sollte am **04. Februar 2015** der durch den Bundesrat geänderten Verordnung zustimmen
- Im Ergebnis einer von der BDA öffentlich vorgetragene heftigen Kritik an einigen Punkten des Verordnungsentwurfs wurde **Befassung abgesetzt**

1. Novellierung Arbeitsstättenverordnung



Wesentliche Einwände der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

- Telearbeitsplätze
- Unterweisung, Dokumentation
- Begriffsbestimmung „Arbeitsplatz“ (künftig zeitlich unbeschränkt)
- Abschließbare Kleiderablagen (Änderung durch Bundesrat)
- Tageslicht und Sichtverbindung nach außen für Arbeitsräume

1. Novellierung Arbeitsstättenverordnung



Umsetzungsschritte 2016

- Nach länger währenden Abstimmungsprozessen wurde im **Frühjahr 2016** signalisiert, dass **in allen kritischen Punkten** eine **Einigung** erzielt wurde
- Problem: wegen der Änderung von Textstellen der Verordnung hätte diese von der Bundesregierung neu eingebracht werden müssen
- **Antrag** der Länder HH, BB, HB, HE, NI, SN, ST, SH und TH zum Erlass der Verordnung wurde am 23.09.2016 als Drucksache (BR-DS 506/16) vom **Plenum des Bundesrates** beschlossen worden
- **Verabschiedung** durch Bundesregierung - Artikel 1 der **Verordnung zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen** vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2681)

1. Novellierung Arbeitsstättenverordnung



§ 2 Begriffsbestimmungen alt

(1) Arbeitsstätten sind:

1. Orte in Gebäuden oder im Freien, die sich auf dem Gelände eines Betriebes oder einer Baustelle befinden und die zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind,
2. andere Orte in Gebäuden oder im Freien, die sich auf dem Gelände eines Betriebes oder einer Baustelle befinden und zu denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben.

1. Novellierung Arbeitsstättenverordnung



§ 2 Begriffsbestimmungen **neu**

(1) Arbeitsstätten sind

1. Arbeitsräume oder andere Orte in Gebäuden **auf dem Gelände eines Betriebes,**
2. Orte im Freien **auf dem Gelände eines Betriebes,**
3. **Orte auf Baustellen,**

sofern sie **zur Nutzung für Arbeitsplätze** vorgesehen sind.

1. Novellierung Arbeitsstättenverordnung



Exkurs: Gelände eines Betriebes

Zielbestimmung:

Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten

Kommentar Opfermann/Streit - Arbeitsstätten:

Geboten ist **weite Auslegung des Begriffs „Gelände des Betriebes“**

Unerheblich ist, ob sich das bezeichnete **Gelände im Eigentum** des Arbeitgebers, in einem **angemieteten Gebäude**, in **angemieteten Räumen** eines ansonsten anderweitig, z. B. durch andere Arbeitgeber, Institutionen oder Privatpersonen, genutzten Gebäudes oder **auf gepachteten und für betriebliche Zwecke genutzten Flächen** befindet.

1. Novellierung Arbeitsstättenverordnung



Exkurs: Gelände eines Betriebes

Zielbestimmung:

Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten

Kommentar Opfermann/Streit - Arbeitsstätten:

„**Gelände eines Betriebes**“ im Sinne der ArbStättV ist demnach eine **örtlich begrenzte und ortsfeste Fläche**, welche **zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen** ist bzw. auf dem sich Beschäftigte zur Verrichtung ihrer Arbeitsaufgabe aufhalten und bewegen müssen. **Zudem muss der Arbeitgeber** auf diese Fläche in üblicher Weise Einfluss nehmen und die Bestimmungen der ArbStättV vollziehen können, also **ein Zugriffsrecht auf die Örtlichkeit (das Gelände) haben**.

1. Novellierung Arbeitsstättenverordnung



§ 2 Begriffsbestimmungen **alt**

(2) **Arbeitsplätze sind Bereiche von Arbeitsstätten**, in denen sich Beschäftigte bei der von ihnen auszuübenden Tätigkeit **regelmäßig über einen längeren Zeitraum oder im Verlauf der täglichen Arbeitszeit nicht nur kurzfristig aufhalten müssen**

1. Novellierung Arbeitsstättenverordnung

§ 2 Begriffsbestimmungen **neu**

(4) **Arbeitsplätze** sind Bereiche, in denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit tätig sind.

→ Entfall des Zeitbezugs



1. Novellierung Arbeitsstättenverordnung

§ 2 Begriffsbestimmungen **alt und neu**

(4) **Arbeitsräume** sind die Räume, in denen Arbeitsplätze innerhalb von Gebäuden dauerhaft eingerichtet sind.



§ 8 Übergangsbestimmungen **-neu-**

(2) **Bestimmungen** in Regeln für Arbeitsstätten, die Anforderungen an den Arbeitsplatz enthalten, **gelten unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmung des Arbeitsplatzes** in § 2 Absatz 2 der Arbeitsstättenverordnung vom 12. August **2004** (BGBl. I S. 2179),, **solange fort, bis sie** vom Ausschuss für Arbeitsstätten **überprüft** und erforderlichenfalls vom BMAS im Gemeinsamen Ministerialblatt neu bekannt gemacht worden sind.

1. Novellierung Arbeitsstättenverordnung



§ 2 Begriffsbestimmungen **alt**

(4) Zur Arbeitsstätte gehören auch:

1. Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge,
2. Lager-, Maschinen- und Nebenräume,
3. Sanitärräume (Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume),
4. Pausen- und Bereitschaftsräume,
5. Erste-Hilfe-Räume,
6. Unterkünfte.

Zur Arbeitsstätte gehören auch Einrichtungen, soweit für diese in der Verordnung besondere Anforderungen gestellt werden und sie dem Betrieb der Arbeitsstätte dienen.

1. Novellierung Arbeitsstättenverordnung



§ 2 Begriffsbestimmungen **neu**

(2) Zur Arbeitsstätte gehören insbesondere auch:

1. Orte auf dem Gelände eines Betriebes oder einer Baustelle, zu denen **Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben**,

2. Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge, Lager-, Maschinen- und Nebenräume, Sanitärräume, **Kantinen**, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume, Unterkünfte sowie

3. Einrichtungen, die dem Betreiben der Arbeitsstätte dienen, **insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Versorgungseinrichtungen, Beleuchtungsanlagen, raumluftechnische Anlagen, Signalanlagen, Energieverteilungsanlagen, Türen und Tore, Fahrsteige, Fahrtreppen, Laderampen und Steigleitern.**

1. Novellierung Arbeitsstättenverordnung



§ 2 Begriffsbestimmungen **neu**

(5) **Bildschirmarbeitsplätze** sind Arbeitsplätze, die sich **in Arbeitsräumen** befinden und die **mit Bildschirmgeräten und sonstigen Arbeitsmitteln** ausgestattet sind.

(6) **Bildschirmgeräte** sind Funktionseinheiten, zu denen insbesondere **Bildschirme zur Darstellung von visuellen Informationen**, **Einrichtungen zur Datenein- und -ausgabe**, sonstige **Steuerungs- und Kommunikationseinheiten** (Rechner) sowie eine **Software** zur Steuerung und Umsetzung der Arbeitsaufgabe gehören.

→ **modifizierte Übernahme aus der bisherigen Bildschirmarbeitsverordnung**

Erweiterung Anhang Nr. 6 **neu**

- 6. Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen**
 - 6.1 Allgemeine Anforderungen an Bildschirmarbeitsplätze**
 - 6.2 Allgemeine Anforderungen an Bildschirme und Bildschirmgeräte**
 - 6.3 Anforderungen an Bildschirmgeräte und Arbeitsmittel für die ortsgebundene Verwendung an Arbeitsplätzen**
 - 6.4 Anforderungen an tragbare Bildschirmgeräte für die ortsveränderliche Verwendung an Arbeitsplätzen**
 - 6.5 Anforderungen an die Benutzerfreundlichkeit von Bildschirmarbeitsplätzen.**

1. Novellierung Arbeitsstättenverordnung



Telearbeit (§1 Abs.3 , §2 Abs. 7)

§ 2 Abs. 7

Telearbeitsplätze sind **vom Arbeitgeber fest eingerichtete Bildschirmarbeitsplätze im Privatbereich** der Beschäftigten, für die der Arbeitgeber eine mit den Beschäftigten **vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit** und die **Dauer der Einrichtung festgelegt** hat. Ein Telearbeitsplatz ist vom Arbeitgeber erst dann eingerichtet, wenn Arbeitgeber und Beschäftigte die Bedingungen der **Telearbeit arbeitsvertraglich oder im Rahmen einer Vereinbarung festgelegt** haben und die **benötigte Ausstattung** des Telearbeitsplatzes mit Mobiliar, Arbeitsmitteln einschließlich der Kommunikationseinrichtungen **durch den Arbeitgeber** oder eine von ihm beauftragte Person im Privatbereich des Beschäftigten **bereitgestellt und installiert** ist.

1. Novellierung Arbeitsstättenverordnung



Telearbeit (§ 1 Abs.3 , § 2 Abs. 7)

§ 1 Abs. 3

Für Telearbeitsplätze **gelten nur**

1. **§ 3** bei der **erstmaligen Beurteilung** der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes,

2. **§ 6** und der **Anhang Nummer 6**,

soweit der Arbeitsplatz von dem im Betrieb abweicht. Die in Satz 1 genannten Vorschriften gelten, soweit Anforderungen unter Beachtung der Eigenart von Telearbeitsplätzen auf diese anwendbar sind.

Anm.: § 3 – Gefährdungsbeurteilung, § 6 Unterweisung der Beschäftigten

1. Novellierung Arbeitsstättenverordnung



Telearbeit – Bildschirmarbeit im Privatbereich

Idee:

„Vereinbarkeit von Familie und Beruf“

Wesentliche Rahmenbedingungen für die Telearbeit:

- Vertragliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten (u.a. Arbeitszeit; Arbeitsplatzgestaltung; Zutritt);
- Arbeitgeber richtet in der Wohnung des Beschäftigten den Telearbeitsplatz ein und trägt dafür die Kosten;
- Gesetzliche Regelungen zum Schutz der Beschäftigten gelten (ArbSchG, ArbZeitG);
- Beschäftigte arbeiten ständig zu Hause oder alternierend zu Hause oder im Betrieb;

1. Novellierung Arbeitsstättenverordnung



§ 2 Begriffsbestimmungen **neu**

(9) Das **Betreiben** von Arbeitsstätten umfasst das Benutzen, Instandhalten und **Optimieren** der Arbeitsstätte sowie **die Organisation und Gestaltung der Arbeit einschließlich der Arbeitsabläufe** in Arbeitsstätten.

*(Angleichung an novellierte BetrSichV und
Konkretisierung von § 5 Abs. 3 Nr. 4 ArbSchG)*

1. Novellierung Arbeitsstättenverordnung



§ 3 Gefährdungsbeurteilung **neu**

(1) Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Ist dies der Fall, hat er alle möglichen Gefährdungen der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten zu beurteilen **und dabei die Auswirkungen der Arbeitsorganisation und der Arbeitsabläufe in der Arbeitsstätte zu berücksichtigen.**

Bei der Gefährdungsbeurteilung hat er die physischen und psychischen Belastungen sowie bei Bildschirmarbeitsplätzen insbesondere die Belastungen der Augen oder die Gefährdung des Sehvermögens der Beschäftigten zu berücksichtigen.

Entsprechend dem Ergebnis.....

§ 3a Einrichten und Betreiben **neu**

- (1) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst gering gehalten werden. Beim Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätten hat der Arbeitgeber die Maßnahmen nach § 3 Absatz 1 durchzuführen und dabei den **Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene, die ergonomischen Anforderungen** sowie insbesondere die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 7 Absatz 4 bekannt gemachten **Regeln und Erkenntnisse** zu berücksichtigen.....

(vgl. Bildschirmarbeitsverordnung)

1. Novellierung Arbeitsstättenverordnung



§ 3a Einrichten und Betreiben **neu**

(1)Bei **Einhaltung der** bekannt gemachten **Regeln** ist davon auszugehen, dass die in dieser Verordnung gestellten **Anforderungen diesbezüglich erfüllt** sind. Wendet der Arbeitgeber diese Regeln nicht an, so muss er **durch andere Maßnahmen die gleiche Sicherheit und den gleichen Schutz der Gesundheit der Beschäftigten erreichen.**

(Vermutungswirkung – Umkehr der Beweislast)

1. Novellierung Arbeitsstättenverordnung



§ 3a Einrichten und Betreiben neu

(2) Beschäftigt der Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen, hat er die Arbeitsstätte so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit berücksichtigt werden.

Dies gilt insbesondere für die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen, **Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräumen, Kantinen, Erste-Hilfe-Räumen und Unterkünften** sowie den zugehörigen Türen, Verkehrswegen, Fluchtwegen, Notausgängen, Treppen und Orientierungssystemen, **die von den Beschäftigten mit Behinderungen benutzt werden.**

1. Novellierung Arbeitsstättenverordnung



§ 3a Abgrenzung zu anderen Rechtsbereichen - Klarstellung -

(4) Anforderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Bauordnungsrecht der Länder, gelten vorrangig, soweit sie über die Anforderungen dieser Verordnung hinausgehen.

Alt:

(4) Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Bauordnungsrecht der Länder, Anforderungen gestellt werden, **bleiben diese Vorschriften unberührt.**

§ 5 Nichtraucherschutz - Klarstellung -

(2) In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber der Natur des Betriebes **entsprechende und der Art der Beschäftigung **angepasste technische oder organisatorische Maßnahmen nach Absatz 1 zum Schutz der nicht rauchenden Beschäftigten zu treffen.****

alte Fassung:

(2) In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen.

1. Novellierung Arbeitsstättenverordnung



§ 6 Unterweisung der Beschäftigten **- Neu -**

Nach § 12 ArbSchG ist der Arbeitgeber zur **Unterweisung** der Beschäftigten **über die Gefährdungen am Arbeitsplatz** und die im Betrieb **durchgeführten Maßnahmen** verpflichtet.

Die Änderung ist zur **Angleichung der ArbStättV an die Konzeption und den Inhalt der anderen Arbeitsschutzverordnungen** erforderlich.

§ 6 Unterweisung der Beschäftigten - Neu -

(1) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten **ausreichende und angemessene Informationen** anhand der Gefährdungsbeurteilung in einer für die Beschäftigten **verständlichen Form und Sprache** zur Verfügung zu stellen über

1. das **bestimmungsgemäße Betreiben der Arbeitsstätte**,
 2. alle **gesundheits- und sicherheitsrelevanten Fragen** im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit,
 3. **Maßnahmen**, die zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten durchgeführt werden müssen, und
 4. **arbeitsplatzspezifische Maßnahmen**, insbesondere bei Tätigkeiten auf Baustellen oder an Bildschirmgeräten,
- und sie anhand dieser Informationen zu unterweisen.

§ 6 Unterweisung der Beschäftigten - Neu -

(2) Die Unterweisung nach Absatz 1 muss sich auf **Maßnahmen im Gefahrenfall** erstrecken, insbesondere auf

1. die Bedienung von **Sicherheits- und Warneinrichtungen**,
2. die **Erste Hilfe** und die dazu vorgehaltenen Mittel und Einrichtungen und
3. den **innerbetrieblichen Verkehr**.

§ 6 Unterweisung der Beschäftigten - Neu -

(3) Die Unterweisung nach Absatz 1 muss sich auf **Maßnahmen der Brandverhütung und Verhaltensmaßnahmen im Brandfall** erstrecken, insbesondere auf die **Nutzung der Fluchtwege und Notausgänge**. Diejenigen Beschäftigten, die Aufgaben der Brandbekämpfung übernehmen, hat der Arbeitgeber in der **Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen** zu unterweisen.

§ 6 Unterweisung der Beschäftigten - Neu -

(4) Die Unterweisungen müssen **vor Aufnahme der Tätigkeit** stattfinden. Danach sind sie **mindestens jährlich** zu wiederholen. Sie haben in einer für die Beschäftigten **verständlichen Form und Sprache** zu erfolgen. Unterweisungen sind unverzüglich zu **wiederholen, wenn sich die Tätigkeiten der Beschäftigten, die Arbeitsorganisation, die Arbeits- und Fertigungsverfahren oder die Einrichtungen und Betriebsweisen in der Arbeitsstätte wesentlich verändern und die Veränderung mit zusätzlichen Gefährdungen verbunden ist.**

1. Novellierung Arbeitsstättenverordnung



Ziffer 3.4 Beleuchtung und Sichtverbindung

(1) Der Arbeitgeber darf als **Arbeitsräume** nur solche Räume betreiben, die **möglichst ausreichend Tageslicht** erhalten und die eine **Sichtverbindung nach außen** haben.

Dies gilt nicht für

1. Räume, bei denen **betriebs-, produktions- oder bautechnische Gründe** Tageslicht oder einer Sichtverbindung nach außen entgegenstehen,
2. Räume, in denen sich **Beschäftigte** zur Verrichtung ihrer Tätigkeit **regelmäßig nicht über einen längeren Zeitraum oder im Verlauf der täglichen Arbeitszeit nur kurzzeitig** aufhalten müssen, insbesondere Archive, Lager-, Maschinen- und Nebenräume, Teeküchen,

.....

1. Novellierung Arbeitsstättenverordnung



Ziffer 3.4 Beleuchtung und Sichtverbindung

(1) Der Arbeitgeber darf als **Arbeitsräume** nur solche Räume betreiben, die **möglichst ausreichend Tageslicht** erhalten und die eine **Sichtverbindung nach außen** haben.

Dies gilt nicht für

.....

3. **Räume**, die **vollständig unter Erdgleiche** liegen, soweit es sich dabei um Tiefgaragen oder ähnliche Einrichtungen, um kulturelle Einrichtungen, um Verkaufsräume oder um Schank- und Speiseräume handelt,
4. **Räume** in **Bahnhofs- oder Flughafenhallen**, **Passagen** oder innerhalb von **Kaufhäusern** und **Einkaufszentren**,
5. **Räume** mit einer **Grundfläche von mindestens 2.000 m²**, sofern Oberlichter oder andere bauliche Vorrichtungen vorhanden sind, die Tageslicht in den Arbeitsraum lenken.

Ziffer 3.4 Beleuchtung und Sichtverbindung

Bestandsschutzregelung:

(3) **Räume**, die bis zum [Tag des Inkrafttretens der ÄnderungsVO] eingerichtet worden sind oder mit deren Einrichtung begonnen worden war und die die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 nicht erfüllen, **dürfen ohne eine Sichtverbindung nach außen weiter betrieben werden**, bis sie wesentlich erweitert oder umgebaut werden.

Ziffer 5.2 Baustellen

(2) **Schutzvorrichtungen**, die ein Abstürzen von Beschäftigten an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Baustellen verhindern, **müssen vorhanden sein**:

1. **unabhängig von der Absturzhöhe** bei
 - a) Arbeitsplätzen am und über Wasser oder an und über anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann,
 - b) Verkehrswegen über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann,
2. **bei mehr als 1,00 m Absturzhöhe an Wandöffnungen, an freiliegenden Treppenläufen und -absätzen** und
3. **bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe an allen übrigen Arbeitsplätzen.**

1. Novellierung Arbeitsstättenverordnung



Ziffer 5.2 Baustellen

(2)

Bei einer **Absturzhöhe bis zu 3,00 m** ist eine **Schutzvorrichtung entbehrlich** an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen **auf Dächern** und **Geschossdecken** von baulichen Anlagen **mit bis zu 22,5 Grad Neigung** und nicht mehr als **50,00 m² Grundfläche**,

sofern die Arbeiten von hierfür **fachlich qualifizierten** und **körperlich geeigneten Beschäftigten** ausgeführt werden und diese Beschäftigten **besonders unterwiesen** sind.

Die **Absturzkante** muss für die Beschäftigten **deutlich erkennbar** sein.

2. Aufgaben und Struktur des ASTA



Gesetzliche Grundlage des Ausschusses für Arbeitsstätten:

§ 7 ArbStättV

Zusammensetzung:

fachkundige Vertreter der Arbeitgeber, Gewerkschaften, Länderbehörden, Unfallversicherungsträger und weitere fachkundige Personen, insbesondere der Wissenschaft (max. 16 Personen)

Aufgaben:

1. dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene entspr. **Regeln** für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in Arbeitsstätten **ermitteln**,
2. **Regeln ermitteln**, wie die in der Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt werden können
3. das BMAS in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Arbeitsstätten **beraten**.

2. Aufgaben und Struktur des ASTA



1. Berufungsperiode: 24.05.2005 - 31.01.2009
2. Berufungsperiode: 01.10.2009 – 31.08.2013
3. Berufungsperiode: 03.04.2014 – 31.12.2018

Vorsitzender: Ernst-Friedrich Pernack (MASF Brandenburg)

Geschäftsführung: BAuA, Gruppe 2.4: Arbeitsstätten, Maschinen- (§ 7 Abs. 6 ArbStättV) und Betriebssicherheit (Fr. Görner, Hr. Dr. Bux)

➤ Informationen

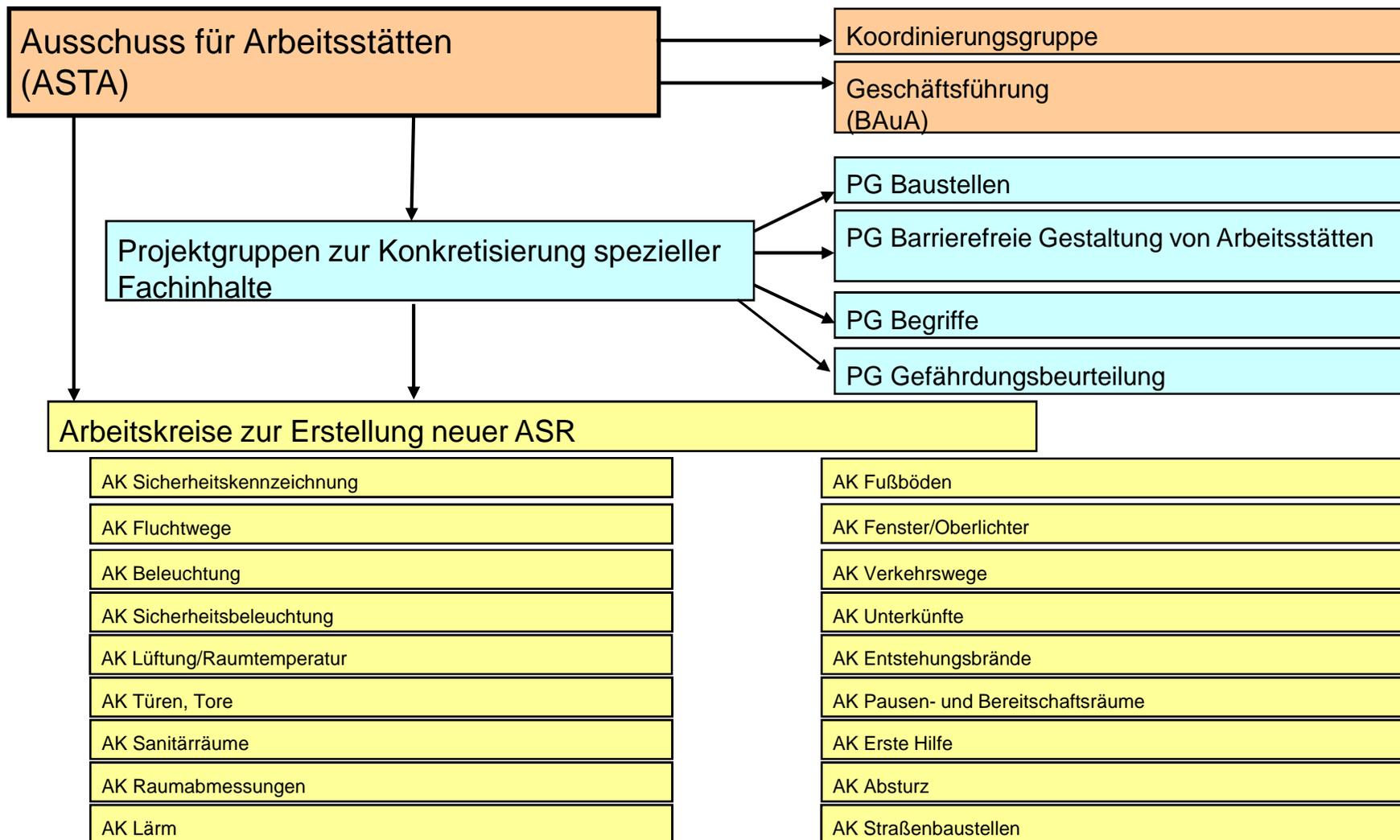
<http://www.baua.de>

➔ Themen von A - Z

➔ Arbeitsstätten

ausschuss.asta@baua.bund.de

Struktur Ausschuss für Arbeitsstätten



3. Praktische Bedeutung der Regeln für Arbeitsstätten



- **Arbeitgeber hat** nach § 3a ArbStättV **dafür zu sorgen**, dass Arbeitsstätten entsprechend der VO einschließlich des Anhangs so eingerichtet und betrieben werden, **dass Gefährdungen** für Sicherheit und Gesundheit **nicht entstehen**
- Dabei hat er den **Stand der Technik** und **insbesondere** die vom BMAS bekannt gemachten **Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.**
- Wendet der Arbeitgeber die **Regeln nicht an**, muss er durch **andere Maßnahmen die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz** der Beschäftigten erreichen.

➔ Höherer Gestaltungsspielraum, aber auch mehr Eigenverantwortung für den Arbeitgeber!

3. Praktische Bedeutung der Regeln für Arbeitsstätten



- AG hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten entsprechend VO einschließlich des Anhangs so eingerichtet und betrieben werden, dass **Gefährdungen** für Sicherheit und Gesundheit **nicht entstehen**
- AG in **KMU** benötigen **praxisgerechte Hilfen** → Erarbeitung von **Regeln für Arbeitsstätten** durch den Ausschuss für Arbeitsstätten
- Regeln für Arbeitsstätten (§ 7):
 - entsprechen dem **Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene** sowie sonstigen gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen
 - **konkretisieren** die Schutzziele der Verordnung
 - **enthalten** beispielhafte **Lösungen** für betriebliche Schutzmaßnahmen

3. Praktische Bedeutung der Regeln für Arbeitsstätten



- § 3a ArbStättV: **AG** hat den **Stand der Technik** und die vom BMAS bekannt gemachten **Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen**
- Die **Einhaltung** dieser Regeln und Erkenntnisse **löst die Vermutung aus**.
→ hohe Bedeutung und Hilfe für die betriebliche Praxis
- bei **Nichtanwendung** der Regeln für Arbeitsstätten **muss** der AG durch andere Maßnahmen die **gleiche Sicherheit** und den **gleichen Gesundheitsschutz** erreichen – dies ist im Einzelfall erforderlichenfalls **nachzuweisen**

3. Praktische Bedeutung der Regeln für Arbeitsstätten



- Anforderungen an **Regeln für Arbeitsstätten:**
 - **eindeutige** Formulierung und **verständliche** Sprache
 - **konkrete** Vorgaben, wo möglich **Maßzahlen**
- beispielhafte und für KMU handhabbare **Lösungen**
- möglichst **geschlossen** und zusammenhängende **Konkretisierung** einer Schutzzielbestimmung – aus sich heraus verständlich und anwendbar
- weitgehender **Verzicht auf Querverweise** zu Regelwerken, Regeln und Informationen der UVT sowie Normen privater Regelsetzer (mit Ausnahmen, z.B. Messvorschriften)
- **Möglichst keine Widersprüche** zu anderen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften – insbesondere zum **Bauordnungsrecht**

4. Aktueller Stand der Regelsetzung Arbeitsstätten



Bezeichnung	Titel	GMBL	Ausgabe
ASR A2.3	Fluchtwege	08/2007	(Erg. Kap. 10 Baust. 06/2011; Änd. 12/2011; 09/2013; 04/2014; 01/17)
ASR A3.4/3	Sicherheitsbeleuchtung	05/2009	(Änd. 04/2011; Änd. 04/2014; form. Änd. 05/17)
ASR A1.7	Türen und Tore	12/2009	(Änd./Erg.: 06/2010; Änd. 04/2014; form. Änd. 05/17)
ASR A3.5	Raumtemperatur	06/2010	(Erg. Kap. 5 Baustellen 08/2012; Änd. 04/2014; form. Änd. 05/17)
ASR A4.4	Unterkünfte	06/2010	(Änd. 04/2014; form. Änd. 05/17)
ASR A4.3	Erste Hilfe	12/2010	(Erg. Kap. 8 Baustellen 12/2011; Änd. 04/2014; form. Änd. 05/17)
ASR A3.4	Beleuchtung	04/2011	(Änd. Kap. 8 Baustellen 09/2013; Änd. 04/2014)
ASR A1.6	Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände	01/2012	(Erg. Kap. 7 Baustellen 03/2013; Änd. 04/2014; form. Änd. 05/17)
ASR A3.6	Lüftung	01/2012	(Erg. Kap. 7 Baustellen 02/2013; form. Änd. 01/17)

4. Aktueller Stand der Regelsetzung Arbeitsstätten



Bezeichnung	Titel	GMBL	Ausgabe
ASR A4.2	Pausen- und Bereitschaftsräume	08/2012	(Änd. 04/2014; form. Änd. 05/17)
ASR V3a.2	Barrierefreie Gestaltung	08/2012	(Anhänge.: ASR A1.3, A2.3; Änd. 09/13 Anh. A3.4/3; Änd. 04/14 Anh. A1.7; Änd. 02/15 Anh. A1.6, A4.4; Änd. 07/16 Anh. A1.8; form Änd. 05/17)
ASR A1.8	Verkehrswege	12/2012	(Änd. 04/2014; Änd. 06/16)
ASR A2.1	Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen	12/2012	(Erg. 05/2013; Erg. Kapitel 8 Baustellen 04/2014); form. Änd. 05/17)
ASR A2.2	Maßnahmen gegen Brände	12/2012	(Änd. 04/2014)
ASR A1.5/1,2	Fußböden	03/2013	(Erg. Kap. 10 Baustellen 09/2013; red. Änd. 01/17; form. Änd. 05/17)

4. Aktueller Stand der Regelsetzung Arbeitsstätten



Bezeichnung	Titel	GMBL	Ausgabe
ASR A1.3	Sicherheitskennzeichnung	03/2013	(Aktualisierung; Ausgabe 04/2007 ersetzt; Änd. 01/17; form. Änd. 05/17)
ASR A1.2	Raumabmessungen	09/2013	(form. Änd. 05/17)
ASR A4.1	Sanitärräume	09/2013	(form. Änd. 05/17)
ASR V3	Gefährdungsbeurteilung	05/2017	

4. Aktueller Stand der Regelsetzung

Entwürfe für neue ASR

- ASR A5.2 Straßenbaustellen
- ASR A3.7 Lärm

4. Aktueller Stand der Regelsetzung

Überprüfung und Anpassung des Regelwerks

- **ASR A3.4/3 Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme**
 - Notwendigkeit für Fluchtwege
 - Abgleich mit ASR A2.3 Fluchtwege
 - neuer Stand der Technik aus Normung
 - Anforderungen an langnachleuchtende Systeme
- **ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände**
 - Ergänzung bzgl. Anforderungen an erhöhte Brandgefährdung

4. Aktueller Stand der Regelsetzung

Überprüfung und Anpassung des Regelwerks

- **ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan**

- redaktionelle Änderungen zur besseren Anwendbarkeit
- Kennzeichnung eines zweiten Fluchtwegs
- Anpassung Mindestbreiten
- Konkretisierung zu Räumungsübungen

- **ASR V3a.2 Barrierefreiheit:**

Anhänge ASR A1.2, A1.5, A1.8, A2.2, A4.1, A4.2, A4.3

IV. Aktuelle Entwicklungen verfolgen

z.B. für die Themengebiete

Ergonomie,
Kälte/Hitze,
neue Beleuchtungstechnologien (z. B. biologisch wirksame
Beleuchtung, LED),
Einzelarbeitsplätze,
Mobile Arbeitsplätze,
Nichtraucherschutz,
moderne Bürokonzepte,
psychische Belastungen,
Ultraschall/Infraschall

6. Herausforderungen aus Wandel in der Arbeitswelt



Was ist zu tun?

- Zunehmende Digitalisierung, Flexibilisierung und Mobilität erfordern eine stete Anpassung der Rechtsvorschriften und der Regelsetzung
- Dringendes Erfordernis, die Inhalte der Bildschirmarbeitsverordnung mit den neuesten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen zu untersetzen
- Zunehmende Entgrenzung der Arbeit von fester Zeit und festem Ort verlangt nach Empfehlungen zur Gestaltung der Arbeitsplätze, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit
- Arbeitsorganisatorische Fragen müssen berücksichtigt werden, wenn es ernsthaft darum geht, gesundheitliche Gefährdungen durch psychische Belastungen zu berücksichtigen
- Arbeitsstättenverordnung muss an Entwicklungen in der Arbeitswelt (mobile Arbeit) angepasst werden

6. Herausforderungen aus Wandel in der Arbeitswelt



Was ist zu tun?

- Ziel einer menschengerechten Gestaltung der Arbeit erfordert eine erweiterte Zielbestimmung in der Verordnung
- Diese muss möglichst alle Arbeitsbereiche umfassen und stärker auf Aspekte der Vermeidung von Gefährdungen der physischen und psychischen Gesundheit und der Erhaltung der Leistungsfähigkeit durch ergonomische Gestaltung ausgerichtet werden
- ASTA muss die neuen Entwicklungen verfolgen und Lösungen anbieten:
 - Ergonomische **Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitsumgebungsbedingungen** (u.a. Klima, Beleuchtung, Lärm), **Arbeitsorganisation** (z.B. ständig wechselnde und mobile Arbeitsplätze, Telearbeit, Einzelarbeitsplätze)
 - Aspekte möglicher psychischer Belastungen durch Arbeitsplatz- und Arbeitsumgebungsgestaltung, Arbeitsabläufe, Arbeitsorganisation

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**